

**Merkblatt  
 für Reklameeinrichtungen**

Reklameeinrichtungen in einem Ortsbildschutzgebiet, an einem Kulturobjekt, in einem Naturschutzgebiet oder ausserhalb der Bauzone sind, unabhängig der Strassenklassierung, immer baubewilligungspflichtig und müssen der Gemeinde eingereicht werden, auch wenn sie nur befristet sind.

Art der Reklame an Kantonstrassen	Baurechtl. Bewilligung (Gemeinde)	Strassenrechtl. Bewilligung (Kapo)	Gesuch einreichen an	Weitere Stellen
unbeleuchtet, < 2.0 m <sup>2</sup>	Nein	Ja	Kapo	BaB: AREG
unbeleuchtet, > 2.0 m <sup>2</sup>	Ja	Ja	Gemeinde	BaB: AREG
beleuchtet	Ja	Ja	Gemeinde	BaB: AREG
Veranstaltungen, unbeleuchtet, < 7.0m <sup>2</sup> , befristet auf 3 Wochen	Nein	Ja	Kapo	
Wahl- und Abstimmungsplakate, unbeleuchtet, < 7.0m <sup>2</sup> , befristet auf 6 Wochen	Nein	Ja	Kapo	
Baureklame	Nein	Ja	Kapo	

Art der Reklame an Gemeindestrassen	Baurechtl. Bewilligung (Gemeinde)	Strassenrechtl. Bewilligung (Kapo)	Gesuch einreichen an	Weitere Stellen
unbeleuchtet, < 2.0 m <sup>2</sup>	Nein	Nein		
unbeleuchtet, > 2.0 m <sup>2</sup>	Ja	Nein	Gemeinde	BaB: AREG
beleuchtet	Ja	Nein	Gemeinde	BaB: AREG
Veranstaltungen, unbeleuchtet, < 7.0m <sup>2</sup> , befristet auf 3 Wochen	Nein	Nein		
Wahl- und Abstimmungsplakate, unbeleuchtet, < 7.0m <sup>2</sup> , befristet auf 6 Wochen	Nein	Nein		
Baureklame	Nein	Nein		

Baureklamen, welche keine Baubewilligung benötigen, müssen folgende Punkte einhalten:

- Standort ausserhalb Ortsbildschutz- und Naturschutzgebiet; innerhalb Bauzone
- Die Vorschriften der Verkehrssicherheit müssen eingehalten werden
- Abstand zu übrigen Strassenreklamen:
  - Keine Überhäufung innerorts (Einzelfallprüfung)
  - Ausserorts mindestens 50 m Abstand
- Minimaler Strassenabstand Innerorts
  - 0.50 m bei einer Ansichtsfläche bis 2.00 m<sup>2</sup>
  - 1.50 m bei einer Ansichtsfläche bis 7.00 m<sup>2</sup>
- Minimaler Strassenabstand Ausserorts:
  - 1.00 m bei einer Ansichtsfläche bis 2.00 m<sup>2</sup>
  - 3.00 m bei einer Ansichtsfläche bis 7.00 m<sup>2</sup>
- Waldabstand mindestens 15 m
- Gewässerabstand mindestens 10m

**Die Strassenabstände und Sichtweiten sind einzuhalten.**

#### Einreichen an Kantonspolizei

- Formulare G1 und GE
  - Unterzeichnet vom Gesuchsteller, Projektverfasser und vom Grundeigentümer
  - Mindestangaben: Zeitdauer der Reklame, Grösser, Anlass, Standort und Adresse des Gesuchstellers
- Planunterlagen
  - Situationsplan
  - Fassadenplan
- Fotos ist- Zustand
- Einreichen per Post oder E-Mail an Kantonspolizei St. Gallen  
Kantonspolizei St. Gallen, Dienststelle Verkehrstechnik, Klosterhof 12, 9001 St. Gallen  
[roland.rüegg@kapo.sg.ch](mailto:roland.rüegg@kapo.sg.ch)  
058 229 27 28
- Die Kantonspolizei St.Gallen schickt eine Kopie der „Bewilligung der befristeten Strassenreklame“ dem Gesuchsteller und zu den Akten der Gemeinde. Die Merkblätter der Kantonspolizei St.Gallen für die Verkehrssicherheit sind zu beachten.

#### Einreichung an die Gemeinde Degersheim

- Formulare G1 und GE
  - Unterzeichnet vom Gesuchsteller, Projektverfasser und vom Grundeigentümer
  - Mindestangaben: Zeitdauer der Reklame, Grösser, Anlass, Standort und Adresse des Gesuchstellers
- Planunterlagen
  - Situationsplan
  - Fassadenplan
- Fotos ist- Zustand

#### Von der Bewilligung ausgenommen

- Plakate an den zugelassenen Anschlagstellen
- Unbeleuchtete Reklamen in Schaufenstern und zugelassenen Schaukästen
- unbeleuchtete Firmenanschriften bis zu einer Fläche von 0,5 m<sup>2</sup>, wenn sie an Gebäuden angebracht sind und entlang der Fassade verlaufen.